

Ausschnitt aus der Hofheimer Zeitung 06.05.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Kreisstadt Hofheim am Taunus;
hier: Bebauungsplan Nr. 75, 2. Änd. „Alte Bleiche“,
Teile der Fluren 17 und 50, Gemarkung Hofheim**

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 75, 2. Änd. „Alte Bleiche“ am 05.04.2022 von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus als Satzung beschlossen wurde. Eine Übersichtsskizze aus der der Geltungsbereich der Änderung ersichtlich ist, liegt dieser Bekanntmachung bei.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird ab sofort nebst Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, III OG., Stadt- und Landschaftsplanung, während nachstehend aufgeführter Dienststunden

**Montags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie**

Mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
nach Vereinbarung eingesehen werden.

Alternativ kann der Bebauungsplan auf der Webseite der Kreisstadt Hofheim am Taunus unter https://www.hofheim.de/leben/Planen_Bauen_und_Umwelt/Bebauungsplaene_in_der_Kernstadt_Hofheim.php abgerufen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hofheim am Taunus, den 06.05.2022

Der Magistrat

gez. Wolfgang Exner, Erster Stadtrat

